

Franckesche Stiftungen zu Halle

Compendium oder Kurtzer Begriff der gantzen Christlichen Lehre in XXXIV. Articulen

Freylinghausen, Johann Anastasius

Halle, 1760

VD18 13077562

Der XVII. Articul. Von guten Wercken.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate aus den Digitalen Sammlungen des Studienzentrums August Hermann Franckes sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden. Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich an das Studienzentrum August Hermann Francke: (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents from the digital collections of the August Hermann Francke Study Centre are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the August Hermann Francke Study Centre of the Francke Foundations. If digital documents are published, the Study Centre is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the August Hermann Francke Study Centre: studienzentrum@francke-halle.de (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha551-188601

Der XVII. Articul.

Von guten Wercken.

§. I.

In der göttlichen Ordnung, darin Was gehöret der Mensch zum ewigen Leben ge- noch ferner langen soll, ist ein nöthiges und zur göttlichen wichtiges Stück die Uebung guter Ordnung? Wercke, als ohne welche der Glaube an ihm selber todt ist. Jac. II, 17.

§. II.

Die Haupt-Ursach aller guten Wer ist die Wercke ist der dreyeinige Gott selbst, Hauptursach Phil. II, 13. insonderheit der Vater, Eph. aller guten II, 10. Ebr. XIII, 20. 21. Christus, Tit. Wercke? II, 14. Joh. XV, 4. 5. 16. und der Heilige Geist, Gal. V, 22. Eph. V, 9.

§. III.

Das Mittel, wodurch Gott gute Wercke in uns schaffet, ist sein heiliges Mittel Wort, 2 Tim. III, 16. 17. Auch segnet wirket Gott die guten Exempel der Gläubigen dazu, daß dadurch andere zum Fleiß guter Wercke gereizet und erwecket werden. Matth. V, 16. 2 Cor. VIII, 1. IX, 2.

§ 4

§. IV.

§. IV.

Welche können gute Werke thun?

Die Menschen, in welchen und durch welche gute Werke von Gott gewircket werden, sind keine andere, als welche durch den Glauben an Christum wiedergeboren und gerechtfertiget, oder selig worden sind. Eph. II, 8. 10. Joh. XV, 16. Matth. XII, 33.

§. V.

Was gehört zu rechter Art und Beschaffenheit guter Werke?

Zu rechter Art und Beschaffenheit guter Werke gehört demnach, daß sie herkommen aus dem neuen Wesen des Geistes. Röm. VII, 6. oder aus der göttlichen Natur, so Gott in der Wiedergeburt anrichtet. 2 Petr. I, 4. 19. Ezech. XXXVI, 26. 27. daher alle gute Werke von den Gläubigen, so ferne sie wiedergeboren sind, ohne Zwang und mit willigem Geist geschehen, Ps. CXIX, 56. 57. 77. Röm. VI, 17. und von blossen Gesetzes- Werken, oder die nur den Schein des Guten haben, unterschieden sind. Matth. VI, 1-5.

§. VI.

Warum ist die Uebung guter Werke nöthig?

Die Uebung guter Werke ist nothwendig, nicht Vergebung der Sünden oder die Seligkeit damit (erst oder auch nachmals) zu erlangen, Luc. XVII, 10. sondern weil sie aus der Gnade der Wiedergeburt und Erneuerung des H. Geistes von

von selbstem herfließen, siehe oben §. 4. und ohne dieselbe und bey bösen Wercken der Glaube, oder das geistl. Glaubens-Leben ausgelöschet, und der Heil. Geist betrübet und verloren wird. 1 Tim. VI, 10. Eph. IV, 30.

§. VII.

Die Pflicht der Gläubigen ist, 1) daß sie die in der Wiedergeburt erlangte Gnade: Kräfte zur Uebung guter Werke treulich anwenden, 2 Pet. I, 5. sqq. Jac. II, 14. 2) daß sie darin immer reicher und völliger zu werden trachten, Phil. I, 11. Marc. IV, 20. und 3) in solcher Uebung Beständigkeit beweisen bis ans Ende. Gal. VI, 8. 9. 1 Thess. V, 15. 2 Thess. III, 13.

§. VIII.

Der Trost der Gläubigen ist, 1) daß sie aus den guten Wercken, als Kennzeichen und Früchten, ihres Gnaden-Standes sich getrösten und versichern können, 1 Joh. III, 19. 20. 2) daß Gott die denselben anklebende Schwachheiten nicht zurechnen, sondern sie davon ie länger ie mehr reinigen, Joh. XV, 2. und 3) dieselbe aus seiner Gnade und Verheißung in Zeit und Ewigkeit reichlich belohnen will. Es. III, 10. Mal. III, 16-18. Matth. V, 3-12. XXV, 34-36. Gal. VI, 8. 9. 1 Cor. XV, 58.

G 5

Der